

Antrag

Fachverband der gewerblichen Dienstleister - Sprachdienstleister

Neuantrag Ersatzantrag für Polizzenummer _____

Kundendaten

Name, Firma _____

Anschrift, Firmensitz _____

Geburtsdatum _____

Telefon _____

E-Mail _____

Derzeitiger Schutz

Besteht derzeit eine Berufshaftpflicht- bzw. Rechtsschutzversicherung für die Tätigkeit als Sprachdienstleister?

Nein

Ja, eine Haftpflichtversicherung bei folgender Versicherung _____

Ja, eine Rechtsschutzversicherung bei folgender Versicherung _____

Der Vertrag ist kündbar zum (Datum) _____

Wurde Ihre Berufshaftpflicht-Versicherung bereits von einem Versicherer gekündigt oder abgelehnt?

Nein

Ja, aus folgendem Grund _____

Eine Aufstellung über den Schadensverlauf der letzten fünf Jahre ist in jedem Fall beizulegen, auch wenn der Vertrag schadenfrei war.

Zahlungsinformationen

Zahlungsart:

Bankeinzug mittels SEPA-Lastschriftmandat Zahlung mittel SEPA-Zahlungsanweisung (Erlagschein)

Zahlungsweise:

jährlich halbjährlich vierteljährlich monatlich (nur mit SEPA)

Versicherungsdauer

Versicherungsbeginn _____ 0 Uhr

Versicherungsablauf _____ 0 Uhr (Hauptfälligkeit)

Die Vertragslaufzeit beträgt 10 Jahre und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht drei Monate vor dem Ablauf (zur Hauptfälligkeit) gekündigt wird.

Vermittlerdaten

Vermittlerkonto 1 _____

Name _____

Vermittlerkonto 2 216824-3 (Provisionsteilung 30%)

Name Wokatsch-Felber Versicherungsmakler GmbH

Polizze in Original an _____

Polizzenkopie an _____

Beantragte Sparten

Haftpflicht

Rechtsschutz

Es gilt die Produktvereinbarung für Sprachdienstleister zwischen der Wokatsch-Felber Versicherungsmakler GmbH und der Zürich-Versicherungs-Aktiengesellschaft in der aktuellen Version.

Kundenart (interne Information): SDWF

Versicherter Deckungsumfang

1 Büro- und Berufshaftpflichtversicherung für Sprachdienstleister

1.1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung (ABHV 2021).

1.2 Laufzeit

Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen.

Der Vertrag ist jährlich zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Vertragslaufzeit verlängert sich über den vereinbarten Ablauf um jeweils ein Jahr, sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf zur Hauptfälligkeit gekündigt wird.

1.3 Selbstbehalt

Es gilt kein genereller Selbstbehalt vereinbart.

Abweichende Selbstbehaltsregelungen sind den entsprechenden Deckungserweiterungen bzw. den Bedingungen (ABHV) zu entnehmen.

1.4 Grunddeckung

- Tätigkeit als Sprachdienstleister, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Dolmetschertätigkeiten.
- Örtlicher Geltungsbereich: Europa
- Erweiterte Nachdeckung für Verstöße während der Vertragslaufzeit (10 Jahre)

1.5 Optionale Deckungserweiterungen

- Örtlicher Geltungsbereich: weltweit exkl. USA, Kanada, Australien
- Tätigkeit als gerichtlich zertifizierter Dolmetscher im Bereich Sprachdienstleistungen.
Versichert gilt ausschließlich die gerichtliche Tätigkeit.
Art. 1 Pkt. 2 ABHV kommt nicht zur Anwendung.
Für die Tätigkeit als gerichtlicher Dolmetscher ist gemäß §2a SDG die Nachdeckung des Versicherers zeitlich nicht begrenzt.
Art. 5 Pkt. 1.3 ABHV kommt nicht zur Anwendung.
Gemäß §2a SDG steht für die Tätigkeit als gerichtlicher Dolmetscher die Versicherungssumme von EUR 400.000,00 für jeden Versicherungsfall unbegrenzt zur Verfügung.
Art. 6, Pkt. 2 ABHV kommt in diesem Rahmen nicht zur Anwendung.

1.6 Versicherungssummen

Für Sprachdienstleister beträgt die Pauschalversicherungssumme für Personen- und sonstige Schäden wahlweise EUR 500.000,00 oder EUR 1.000.000,00.

Aggregate Limit

Gemäß Art. 6, Pkt. 2 ABHV leistet der Versicherer für alle innerhalb einer Versicherungsperiode (Art. 11, Pkt. 1) gesetzten Versicherungsfälle (Art. 3, Pkt. 1) zusammen höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

Für gerichtlich zertifizierte Dolmetscher beträgt die Pauschalversicherungssumme für Personen- und sonstige Schäden immer EUR 400.000,00.

Gemäß §2a SDG steht für die Tätigkeit als gerichtlicher Dolmetscher die Versicherungssumme von EUR 400.000,00 für jeden Versicherungsfall unbegrenzt zur Verfügung.

Art. 6, Pkt. 2 ABHV kommt in diesem Rahmen nicht zur Anwendung.

1.7 Prämien

Die ausgewiesenen Prämien sind Jahresbruttoprämien (inkl. 11% Versicherungssteuer) in EUR.

Nachlass

Bei abgeschlossener universitärer Übersetzer-/Sprachausbildungen oder ISO-Zertifizierung beträgt der Nachlass auf den Prämienatz und die Mindestprämie:

6% bei einem Umsatz bis EUR 199.999,99 bzw.

10% ab einem Umsatz von EUR 200.000,00

Das entsprechende Zertifikat bzw. Diplom ist dem Antrag beizulegen.

Jahreshonorarumsatz (netto): EUR _____

Umsätze aus der Tätigkeit als „gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“ sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Europadeckung	Pauschalversicherungssumme EUR 500.000,00			
	Prämiensatz	Mindestprämie	Jahresbruttoprämie	Nachlass
Umsatz bis EUR 100.000,00	4,5%	EUR 300,00	EUR	<input type="checkbox"/>
Umsatz bis EUR 200.000,00	3,6%	EUR 450,00	EUR	<input type="checkbox"/>
Umsatz bis EUR 300.000,00	3,2%	EUR 720,00	EUR	<input type="checkbox"/>
Umsatz bis EUR 400.000,00	3,0%	EUR 972,00	EUR	<input type="checkbox"/>
Umsatz bis EUR 500.000,00	2,8%	EUR 1.198,00	EUR	<input type="checkbox"/>

Europadeckung	Pauschalversicherungssumme EUR 1.000.000,00			
	Prämiensatz	Mindestprämie	Jahresbruttoprämie	Nachlass
Umsatz bis EUR 100.000,00	5,9%	EUR 390,00	EUR	<input type="checkbox"/>
Umsatz bis EUR 200.000,00	4,7%	EUR 585,00	EUR	<input type="checkbox"/>
Umsatz bis EUR 300.000,00	4,2%	EUR 936,00	EUR	<input type="checkbox"/>
Umsatz bis EUR 400.000,00	3,9%	EUR 1.236,60	EUR	<input type="checkbox"/>
Umsatz bis EUR 500.000,00	3,7%	EUR 1.558,44	EUR	<input type="checkbox"/>

Weltdeckung exklusive USA, Kanada & Australien	Pauschalversicherungssumme EUR 500.000,00			
	Prämiensatz	Mindestprämie	Jahresbruttoprämie	Nachlass
Umsatz bis EUR 100.000,00	5,0%	EUR 330,00	EUR	<input type="checkbox"/>
Umsatz bis EUR 200.000,00	4,0%	EUR 495,00	EUR	<input type="checkbox"/>
Umsatz bis EUR 300.000,00	3,6%	EUR 792,00	EUR	<input type="checkbox"/>
Umsatz bis EUR 400.000,00	3,3%	EUR 1.069,20	EUR	<input type="checkbox"/>
Umsatz bis EUR 500.000,00	3,1%	EUR 1.318,68	EUR	<input type="checkbox"/>

Weltdeckung exklusive USA, Kanada & Australien	Pauschalversicherungssumme EUR 1.000.000,00			
	Prämiensatz	Mindestprämie	Jahresbruttoprämie	Nachlass
Umsatz bis EUR 100.000,00	6,4%	EUR 429,00	EUR	<input type="checkbox"/>
Umsatz bis EUR 200.000,00	5,1%	EUR 643,50	EUR	<input type="checkbox"/>
Umsatz bis EUR 300.000,00	4,6%	EUR 1.029,60	EUR	<input type="checkbox"/>
Umsatz bis EUR 400.000,00	4,3%	EUR 1.389,96	EUR	<input type="checkbox"/>
Umsatz bis EUR 500.000,00	4,1%	EUR 1.714,28	EUR	<input type="checkbox"/>

Gerichtlich zertifizierter Dolmetscher
Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer: EUR 150,00

Pflichtversicherung - Meldung an nachstehende Behörde:

Name der Behörde: _____

Adresse der Behörde: _____

Gesamtjahresprämie inkl. Versicherungssteuer für die Haftpflichtversicherung: EUR _____

Versicherter Deckungsumfang

1 Rechtsschutzversicherung für Sprachdienstleister

1.1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die allgemeinen Zurich Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2019). Weiters gelten die Besonderen Bedingungen (BB) u.a. Besondere Bedingung 870-0 (Paritätisches Kündigungsrecht).

1.2 Laufzeit

Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen.

1.3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt EUR 140.000,00

1.4 Firmen-Rechtsschutz Grunddeckung

Für den Betrieb

- Schadenersatz-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
Mitversichert gelten Beschädigungen an selbstgenutzten Betriebsobjekten.
- Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
Unternehmensstrafrecht (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz) in der geltenden Fassung
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
- Beratungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
- Versicherungsvertragsstreitigkeiten
Nicht versichert sind Vertragsstreitigkeiten aus Zurich Rechtsschutz-Verträgen.
- Mediation und Diversion gemäß ARB bis EUR 4.000
- Steuer-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (BB RS 202-6)
- Daten-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (BB RS 202-3)

Für die Dienstnehmer und den Firmeninhaber/Geschäftsführer (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb)

- Schadenersatz-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
- Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich

Privat-Bereich für den Firmeninhaber/Geschäftsführer und seine Familie*

- Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich
- Beratungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich
- Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich
- Versicherungsvertragsstreitigkeiten für den Privatbereich
Nicht versichert sind Vertragsstreitigkeiten aus Zurich Rechtsschutz-Verträgen.
- Plus-Paket
- Mediation und Diversion gemäß ARB bis EUR 4.000
- Steuer-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (BB RS 202-6)
- Daten-Rechtsschutz für den Privatbereich (BB RS 202-3)
- Ausfallsversicherung für den Privatbereich (BB RS 202-4)

Gesamtjahresprämie inkl. Versicherungssteuer für den Firmen-Rechtsschutz:

EUR 130,00

1.5 Optionale Deckungserweiterungen

<input type="checkbox"/>	<u>Verkehrsbereich für alle betrieblich und privat genutzten Fahrzeuge</u> Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer	EUR 30,00
<input type="checkbox"/>	<u>Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz (AVRS)</u> Umsatz kleiner als EUR 100.000,00 Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer	EUR 210,00
	Umsatz größer als EUR 100.000,00 Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer	EUR 250,00
<input type="checkbox"/>	<u>Grundstückseigentum- und Mieten-Rechtsschutz</u> (exkl. Vermieterrisiko) für die betrieblich genutzte Einheit und alle privat genutzten Wohneinheiten in Österreich Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer	EUR 20,00
	Adresse der betrieblich genutzten Einheit: _____	
<input type="checkbox"/>	<u>Erb- und Familien-Rechtsschutz</u> Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer	EUR 10,00
	Gesamtjahresprämie inkl. Versicherungssteuer für die Rechtsschutzversicherung:	EUR _____

*Versicherte Personen - Variante Familie

Versichert sind der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben). Diese Kinder bleiben darüber hinaus – unabhängig, ob sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben – bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mitversichert, sofern und solange sie ledig sind, sich in Ausbildung befinden oder den Präsenzdienst (bzw. Wehersatzdienst) ableisten und nicht erwerbstätig sind. Eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 2 ASVG, eine Feriapraxis, der Entgeltbezug im Rahmen einer Lehrausbildung sowie der Ausbildung für Gesundheitsberufe beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

Weitere Informationen

1. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die hier erhobenen personenbezogenen Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

- Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen oder geändert wird
- Verwaltung bestehender Versicherungsverträge
- Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag

Umfasst Ihre Versicherung auch Assistancedienstleistungen, werden ihre Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift bzw. behördliches Kennzeichen) an das jeweilige für uns tätige Assistanceunternehmen übermittelt.

Die Ermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten durch Zurich ist NICHT Gegenstand unserer Datenverarbeitung. Erfordert die Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sowie die Beurteilung über Abschluss oder Änderung des Versicherungsvertrages die Ermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten durch Auskünfte von Dritten, so wird der Versicherer im konkreten Anlassfall vom Betroffenen eine ausdrückliche Zustimmung zu einer solchen Ermittlung einholen.

Weitere Informationen zu unserer Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden sie weiter hinten in unserer Datenschutzerklärung sowie unter www.zurich.at/datenschutz.

2. Verbindlichkeit des Angebots / Angebotsbindefrist

Der Versicherer ist sechs Wochen ab dem Datum der Angebotserstellung an sein Angebot gebunden. Der Versicherungsvertrag kommt zu Stande, wenn das Anbot samt dieser unterfertigten Erklärung über den Abschluss des Versicherungsvertrages dem Versicherer innerhalb der Bindungsfrist zugeht.

Bitte beachten Sie, dass für die Rechtzeitigkeit der Zugang der Annahmeerklärung beim Versicherer maßgeblich ist; der bloße Zugang beim von Ihnen beauftragten Makler ist nicht hinreichend, da dieser keine Empfangsvollmacht des Versicherers besitzt.

Geht die Annahmeerklärung dem Versicherer nicht innerhalb der Bindungsfrist zu, ist der Versicherer nicht mehr an sein Angebot gebunden. Für das Zustandekommen eines Versicherungsvertrags ist daher in diesem Fall eine Annahme des Antrags durch den Versicherer erforderlich.

3. Vollständigkeit der Vertragserklärung/Verantwortlichkeit:

Die Antragsfragen sind nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig beantwortet. Zurich legt der Beurteilung des Risikos zu Grunde, dass die Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet sind. Das vorliegende Angebot bzw. die Annahme des gegebenenfalls vorliegenden Versicherungsantrags ist im Glauben an diese Richtigkeit der Beantwortung der gestellten Fragen und die Vollständigkeit der Anzeige der Gefahrumstände erstellt. Dem Kunden ist bekannt, dass Zurich bei unzutreffenden und/oder unvollständigen Angaben vom Vertrag zurücktreten und die Leistung verweigern kann. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist der Kunde verantwortlich, auch wenn er den Antrag nicht selbst ausgefüllt hat.

Der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass dem Versicherer zu machende Anzeigen und Erklärungen im Antrag vollständig und schriftlich festgehalten sind. Die Vermittler sind nicht berechtigt, vom Erfordernis der schriftlichen, vollständigen und wahrheitsgemäßen Beantwortung der im Antrag enthaltenen Fragen abzugehen oder über die Erheblichkeit von Antragsfragen oder Erkrankungen verbindliche Erklärungen abzugeben.

Der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass die Antragstellung nur im Rahmen dieses schriftlichen Antrags erfolgt und dieser schriftliche Antrag die vollständige Willens- und Vertragserklärung darstellt. Sonstige Willenserklärungen und Abreden, insbesondere solche mündlicher Art, bestehen nicht.

4. Antrag auf Grundlage gegenständlichen Angebots

Ich/wir haben das von Zurich vorgelegte Angebot gelesen, verstanden und akzeptieren dieses vollinhaltlich. Ich/wir beantragen hiermit den Abschluss des Versicherungsvertrages/der Versicherungsverträge auf Grundlage des vorliegenden Angebots, der darin angeführten Versicherungsbedingungen, sowie aller sonstigen darin enthaltenen Informationen, Hinweise, Erklärungen und Vereinbarungen, die allesamt einen integrierenden

Bestandteil des Angebots und damit auch des Versicherungsvertrages bilden.

Für den Fall der Annahmeerklärung des Angebots der Zurich nach Ablauf der Bindungsfrist:

Mir/uns ist bewusst, dass aufgrund der Unverbindlichkeit des vorliegenden Angebots mein/unser Antrag der Annahme durch den Versicherer bedarf und davor kein Versicherungsvertrag zustande kommt.

Hinweis:

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und die Kenntnis des Inhaltes dieses Dokumentes und unterwerfen sich den angeführten Bedingungen.

Durch Ihre Unterschrift machen Sie diese zum Inhalt des Vertrages und bestätigen den Erhalt einer Zweitschrift.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestätigung der Beraterin/des Beraters

Ich erkläre

- die Beratung und Aufklärung des Kunden über die Produktmerkmale rechtskonform durchgeführt zu haben
- die den Kunden gegenüber bestehenden Informationspflichten vollständig erfüllt zu haben
- gegebenenfalls: Die Anforderungen im Hinblick auf Geldwäscherei erfüllt und seine steuerliche Zuständigkeit des Kunden festgestellt zu haben
- die Interessen des Versicherers im Hinblick auf das zu übernehmende Risiko gewahrt zu haben
- die Auswirkungen der Nichterfüllung dieser Anforderungen in Bezug auf meine Verdienstlichkeit anzuerkennen

! ausdrücklich einverstanden nicht einverstanden

Rücktrittsrechte

Die nachfolgend angeführten Rücktrittsrechte gelten jedes für sich. Ein Rücktritt ist möglich, wenn die Voraussetzungen auch nur eines der angeführten Rücktrittsrechte erfüllt sind.

I. Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, E-Mail) zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft

Leopold-Ungar-Platz 2, 1190 Wien, E-Mail: service@at.zurich.com

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreeters gelangt. Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

II. Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

Wenn Sie als Verbraucher (d.h. die beantragte Versicherung gehört nicht zum Betrieb Ihres Unternehmens) den Versicherungsvertrag unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (z.B. Telefon, Internet) im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs abschließen, gilt für Sie noch zusätzlich das Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG.

Sie können vom Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen schriftlich oder mittels eines dem Empfänger (Versicherer) zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträgers (z.B. E-Mail) zurücktreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Sollten Sie die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen gemäß §5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten haben, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit deren Erhalt. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden.

Treten Sie gemäß § 8 FernFinG vom Vertrag zurück, so kann der Versicherer gemäß § 12 FernFinG von Ihnen lediglich die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als es dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entspricht. Der Versicherer kann die Zahlung dieses Entgelts nur verlangen, wenn er die Informationspflicht über das Rücktrittsrecht (gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a FernFinG) erfüllt hat und wenn Sie dem Beginn der Erfüllung des Vertrags vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt hat.

Treten Sie gemäß § 8 FernFinG vom Vertrag zurück,

- so hat der Versicherer Ihnen unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von Ihnen vertragsgemäß erhalten hat (abzüglich des vorgenannten Betrags, wenn Sie dem Beginn der Erfüllung des Vertrags vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt haben) zu erstatten;
- so haben Sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, dem Versicherer von diesem erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben.

Ein Rücktritt ist an die unter Punkt I. genannte Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten.

Sollten Sie vom Rücktrittsrecht binnen der oben genannten Frist keinen Gebrauch machen, gilt der Vertrag auf die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.

Allgemeine Regelungen zum Vertrag

Diese allgemeinen Regelungen werden Inhalt Ihres Versicherungsvertrages, sie gelten zusätzlich zu den Vertragsbedingungen.

Vertragspartner: Vertragspartner ist die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Leopold-Ungar-Platz 2, 1190 Wien, FN 89577g, HG Wien

Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Bereich Versicherungsaufsicht, 1090 Wien, Otto Wagner-Platz 5, www.fma.gv.at

Versicherungsbedingungen: Es gelten die jeweils bei der beantragten Sparte unter „Versicherungsbedingungen“ angeführten Versicherungsbedingungen.

Vertragssprache: Die auf das gesamte Rechtsverhältnis angewendete Sprache ist deutsch. Jegliche Kommunikation im Zusammenhang mit diesem Antrag, dem Versicherungsvertrag sowie den Versicherungsbedingungen insgesamt wird in deutscher Sprache geführt. Fremdsprachige Unterlagen und Urkunden aller Art sind dem Versicherer auf Verlangen in deutschsprachiger beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Beginn des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz, soweit nicht vorläufige Deckung zugesagt wurde. Ist ein späterer Beginn der Versicherung beantragt, so besteht Versicherungsschutz frühestens ab diesem Zeitpunkt.

Bindefrist: Der Kunde ist sechs Wochen ab dem Datum der Antragstellung an den Antrag gebunden.

Bündelversicherung: Bei einer Bündelversicherung sind mehrere Versicherungszweige unter derselben Polizzenummer versichert und in derselben Police dokumentiert. Alle einzelnen Sparten einer Bündelversicherung stellen rechtlich selbständige Versicherungsverträge dar.

Prämienzahlung:

1. Sie haben die vereinbarte Prämie inklusive Versicherungssteuer kostenfrei und rechtzeitig zur vereinbarten Fälligkeit an Zurich zu entrichten. Die Barzahlung der Prämie ist ausgeschlossen. Entsprechend der von Ihnen beantragten Versicherungssparte(n) und vereinbarten Zahlungsweise hat die Zahlung entweder einmalig, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu erfolgen. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats (Bankeinzug) wird Ihr Konto jeweils (wiederkehrend, bzw. bei Einmalprämie einmalig) mit der vereinbarten Prämie zu der mit Ihnen vereinbarten Fälligkeit belastet. Aufgrund des gewählten Versicherungsbeginns kann die Erstprämie von der vereinbarten Prämie abweichen. Wurde eine Indexanpassung der Prämie und/oder Versicherungssumme mit Ihnen vereinbart, wird Ihr Konto ab der Wirksamkeit der Anpassung mit der angepassten Zahlung belastet. Die Mandatsreferenz sowie die Höhe der Erstprämie werden wir Ihnen bei Annahme dieses Antrags mit Zustellung der Police mitteilen. Sollte die Zahlung infolge mangelnder Kontodeckung fehlschlagen oder ein unberechtigter Widerruf durch Sie oder eine Rückbuchung durch das Kreditinstitut erfolgen, werden wir Ihnen die uns in Rechnung gestellten Kosten des Kreditinstituts (= externer Mehraufwand) sowie ein Entgelt für den Bearbeitungsaufwand bei Zurich (= interner Mehraufwand) verrechnen.

Wenn wir die vereinbarte Belastung Ihres Kontos per SEPA-Lastschriftverfahren nicht durchführen können, werden wir folgende Schritte einleiten:

- Wir kündigen das SEPA-Lastschriftmandat. Die Aufforderung, die offene Prämie mittels SEPA-Zahlungsanweisung (Erlagschein) zu bezahlen, gilt als solche Kündigung.
- Wir stellen die Zahlungsart auf SEPA-Zahlungsanweisung (Erlagschein) um. Zahlen Sie monatlich, so ändern wir die Zahlungsweise auf eine vierteljährliche Zahlung.

Wenn sich dadurch Änderungen der Versicherungsprämie und der Motorbezogenen Versicherungssteuer ergeben, werden diese berücksichtigt. Gleichzeitig leiten wir das Mahnverfahren ein.

2. Bei Prämienzahlung mittels SEPA-Zahlungsanweisung (Erlagschein) wird Ihnen rechtzeitig vor Fälligkeit der Prämie eine Zahlungsaufforderung mit einer, bei Zahlungsaufforderung für mehrere Fälligkeiten eine entsprechende Anzahl von SEPA-Zahlungsanweisungen (Erlagscheinen) zugesandt. Die Einzahlung von SEPA-Zahlungsanweisungen (Erlagscheinen) ist bis zum Eintritt der Fälligkeit zu veranlassen.

Gebühren/Aufwandsatz

1. Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Dies gilt für:
 - die Bearbeitung von Rückweisungen im SEPA-Lastschriftverfahren (Bankeinzug) im Fall von korrekt ausgeführten Zahlungsaufträgen
 - die Einrichtung bzw. Bearbeitung von Sperrscheinchen gegenüber Banken aufgrund von Vinkulierung, Verpfändungen oder Abtretungen von Versicherungsforderungen
 - Gläubigerverständigung im Zahlungsverzug
 - Ausstellung von Duplikaten der Versicherungsurkunde in Papierform
 - nicht rechtzeitige Zahlung der Prämie

Es gelangen die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen (insbesondere Mahngebühren) zur Verrechnung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Gebühren werden mit Vorschreibung zur Bezahlung fällig. Nähere Informationen zu den Gebühren sowie die Höhe der Gebühren entnehmen Sie bitte unserer Website www.zurich.at/service

2. Die vereinbarten Gebühren sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die aktuell zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von Zurich angewendete Indexzahl gemäß nachstehender Regelung: Für Vertragsabschlüsse

- von 1.1. bis 31.3.: Indexzahl, errechnet für den Juni des vorangegangenen Jahres
- von 1.4. bis 30.9.: Indexzahl, errechnet für den Dezember des vorangegangenen Jahres
- von 1.10. bis 31.12.: Indexzahl, errechnet für den Juni des laufenden Jahres.

In der Folge sind die Gebühren jeweils im Verhältnis der Indexzahl zur Bezugsgröße nach oben oder unten neu festzusetzen

- am 1.4. auf Basis Index Dezember des Vorjahres
- am 1.10. auf Basis Index Juni des laufenden Jahres

Eine kaufmännische Rundung der Gebühren auf ganze Eurocent hat zu erfolgen.

Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Zurich ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder indexkonforme Gebühren zu verlangen.

3. Abweichend zu Punkt 2 kann Zurich bei Verträgen mit Unternehmern den Gebührenanteil für den internen Mehraufwand unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes etc.) nach billigem Ermessen ändern.
4. Darüber hinausgehende Änderungen der Gebühren müssen zwischen Zurich und Verbrauchern vereinbart werden.
5. Falls für Ihren Vertrag ein Unterjährigkeitszuschlag vereinbart ist (siehe unter Allgemeine Vertragsdaten), so ist dieser in die Ihnen bekanntgegebene Prämie eingerechnet. Der Unterjährigkeitszuschlag stellt einen Ausgleich für die gegenüber jährlicher vorschüssiger Zahlung später eintretende Kapitalnutzungsmöglichkeit des Versicherers dar.

Geltendes Recht

1. Sofern das zu versichernde Risiko zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Österreich belegen ist und der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, gilt für den vorliegenden Versicherungsvertrag österreichisches Recht. In diesem Fall besteht keine Rechtswahlmöglichkeit. Wenn der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich hat, kann grundsätzlich auch das Recht des jeweiligen Landes gewählt werden, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. (Siehe dazu Verordnung (EU) 593/2008 vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.
2. Sofern das versicherungsvertragliche Schuldverhältnis - im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 593/2008 vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht – eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweist, können die Vertragsparteien das auf den Versicherungsvertrag anwendbare Recht nach Maßgabe des Art. 7, Abs. 3 und 4 dieser Verordnung wählen. In diesem Fall schlägt Zurich die Anwendung österreichischen Rechts vor. Kommt über diese Rechtswahl keine wirksame Vereinbarung zustande, so gilt für den Versicherungsvertrag – ausgenommen Fälle der Pflichtversicherung – das Recht jenes Staates, in welchem das zu versichernde Risiko zum

3. Zeitpunkt des Vertragsabschlusses belegen ist. Für Pflichtversicherungen gilt Art. 7, Abs. 4 der Verordnung. Die Belegenheit des zu versichernden Risikos wird gemäß § 5 Z 20 VAG 2016 bestimmt.
4. Sofern der Versicherungsnehmer - außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) 593/2008 vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht – seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in Österreich hat, bestimmt sich das anzuwendende Recht nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes. In diesem Fall schlägt Zürich die Anwendung des österreichischen Rechts auf das Versicherungsverhältnis, vor.

Getroffene Rechtswahl in den Fällen wie in Absatz 2 oder 3 beschrieben:

Ich wähle ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechts:

Ja Nein

Hinweis:

Die Vereinbarung eines anderen Rechts als österreichisches Recht hat zur Folge, dass entweder der Versicherer den Antrag ablehnen oder den Antrag nur zu geänderten Bedingungen annehmen kann.

Befugnisse unserer Berater/ unserer Versicherungsagenten: Unsere Berater sowie unsere Versicherungsagenten sind bevollmächtigt, schriftliche Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Abänderung von Versicherungsverträgen entgegenzunehmen sowie die vom Versicherer ausgefertigten Polizen auszuhändigen. Der Berater/der Versicherungsagent ist nicht berechtigt, Erklärungen für den Versicherer abzugeben oder Geldeswert mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Versicherer entgegenzunehmen. Der Berater sowie der Versicherungsagent sind nicht berechtigt, vom Erfordernis der schriftlichen, vollständigen und wahrheitsgemäßen Beantwortung der im Antrag enthaltenen Fragen abzugehen.

Befugnisse des Versicherungsmaklers: Der Versicherungsmakler agiert primär als Ihr Vertreter und ist verpflichtet, Ihren Aufträgen nachzukommen und dabei Ihre Interessen zu wahren. Der Umfang seiner Berechtigung wird durch die von Ihnen erteilte Vollmacht begrenzt. Der Versicherungsmakler ist keinesfalls berechtigt, Erklärungen für den Versicherer abzugeben oder von Ihnen Geldeswert mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Versicherer entgegenzunehmen. Bei Annahme des Antrags sind wir verpflichtet, Provision gemäß dem mit uns geschlossenen Maklervertrag an den Versicherungsmakler zu bezahlen.

Auskünfte und Beschwerden

Für Auskünfte wenden Sie sich an Ihren Berater. Für Beschwerden über Zürich oder über die Versicherungs- und Rückversicherungsvertreiber, derer sich Zürich bedient, wenden Sie sich bitte an folgende Stellen.

- Beschwerdeeinrichtung von Zürich:
Tel. 08000 80 80 80, E-Mail: ombudsstelle@at.zurich.com
Details zur Anbringung und Behandlung von Beschwerden finden Sie unter <https://www.zurich.at/rechtliche-hinweise> Beschwerdeeinrichtung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs:
Beschwerdehotline: Tel. 0711 420 45 45 (zum Ortstarif), E-Mail info@vvo.at

Folgende Rechtsbehelfe stehen Ihnen als Verbraucher zur Beilegung von Streitigkeiten offen:

- Sie können den Rechtsweg beschreiten
- Gemäß § 19 des Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten steht Ihnen die Einleitung eines Verfahrens vor der „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“, bei Geschäften im E-Commerce (online abgeschlossenen Geschäften) vor der „Internet Ombudsstelle“ offen. Wir sind nicht verpflichtet, an der Schlichtung teilzunehmen und teilen Ihnen mit, dass wir uns im konkreten Fall an dem Verfahren nicht beteiligen werden. Einen weiteren Rechtsbehelf finden Sie unter webgate.ec.europa.eu/odr

Schlichtung für Verbrauchergeschäfte

Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien

Tel. +43 (0)1 890 63 11

E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at

Website: <https://www.verbraucherschlichtung.at/>

Internet Ombudsstelle

Website: <https://www.ombudsstelle.at/>

Zustimmung zur elektronischen Kommunikation (Unternehmen)

Im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung wird die Zulässigkeit der Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten auf elektronischem Wege in der nachfolgend näher bestimmten Weise vereinbart. Eine allfällige Beschränkung der Übermittlung von Inhalten aus Gründen gesetzlicher oder vertraglicher Geheimhaltungsverpflichtungen wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Der Kunde bestätigt, über einen regelmäßigen Zugang zum Internet zu verfügen. Erklärungen und andere Informationen bzw. Benachrichtigungen der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft (nachfolgend: Zurich) sind an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln:

E-Mailadresse:

Achtung: Die Angabe einer bestimmten personalisierten E-Mail-Adresse führt dazu, dass alle Zustellungen an diese eine definierte Person erfolgen müssen (daher bitte Kreis erweitern).

Erklärungen und andere Informationen der Kundin/des Kunden sind zu übermitteln an die E-Mail-Adresse service@at.zurich.com.

Die Parteien benennen geschäftsfallbezogen die jeweiligen konkreten Ansprechpartner bzw. konkret maßgeblichen E-Mail-Adressen.

Sind solche nicht benannt oder eine Zustellung an die benannte Person nicht möglich (Unzustellbarkeitsmeldung des E-Mail-Browsers), ist die Zustellung an eine für eine Partei in ihrer Homepage oder in öffentlichen Telefonverzeichnissen angegebene E-Mail-Erreichbarkeit zulässig.

Festgehalten wird, dass diese Vereinbarung für benannte externe Vertreter mit Vollmacht (z.B. Versicherungsvermittler, Rechtsanwälte, Steuerberater o.ä.) keine Gültigkeit hat.

Für die elektronische Kommunikation gelten nachstehende weitere Bedingungen:

Die Parteien sind berechtigt, Erklärungen in anderer Form (insbesondere in Schriftform per Post oder Kurier) zu übermitteln, sie sind jedoch bei einer dauerhaften Abkehr von der elektronischen Kommunikation verpflichtet, diese entweder zu kündigen oder die andere Partei in Form der vereinbarten elektronischen Kommunikation von diesem Wechsel zu verständigen, wobei bei einseitiger Abkehr von der elektronischen Kommunikation ohne Kündigung die Rechte der anderen Partei aus dieser Vereinbarung weiterhin bestehen.

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Partei Änderungen der elektronischen Erreichbarkeiten bekannt zu geben. Im Fall der Nichtbekanntgabe erfolgt durch Zurich eine Übermittlung an den Kunden an die zuletzt von dem Kunden bekanntgegebene Adresse in Schriftform. Der Kunde als Versicherungsnehmer ist diesbezüglich verpflichtet, Zurich gemäß § 10 Versicherungsvertragsgesetz eine Änderung ihrer/seiner Anschrift mitzuteilen. Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten eingeschriebene schriftliche Erklärungen von Zurich gemäß § 10 Versicherungsvertragsgesetz als nach dem gewöhnlichen Postlauf zugegangen, wenn sie an die letzte Zurich bekanntgegebene Anschrift oder an die aus der Homepage der Partei ersichtliche Geschäftsanschrift des Unternehmens gesendet wurden.

Der Abschluss von Versicherungsverträgen selbst ist nicht Gegenstand der elektronischen Kommunikation, jedoch kann die Annahme der beantragten Versicherung durch den Versicherer auf diese Weise erklärt werden bzw. die Polizze auf diesem Weg übermittelt werden.

Erklärungen, die nach 16 Uhr eines Werktages (Montag – Freitag) oder am Samstag oder Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag an eine Vertragspartei übermittelt wurden, gelten als am nächstfolgenden Werktag, 8 Uhr, als zugegangen.

Die Vereinbarung über die elektronische Kommunikation kann von jeder Vertragspartei jederzeit widerrufen werden.

Hinweis:

Anerkennung von Erklärungen im Rahmen der elektronischen Kommunikation durch die Parteien

Die Vertragsparteien anerkennen grundsätzlich die Verbindlichkeit der in obiger Weise der anderen Vertragspartei gegenüber abgegebenen Erklärungen an. Personen, die gegenüber der anderen Partei solche Erklärungen abgeben, gelten ungeachtet der Vertretungsbefugnis als bevollmächtigt zur Abgabe und zur Empfangnahme von Erklärungen für die Partei, deren Organisation sie angehören.

Mit dem Abschluss der „Vereinbarung zur elektronischen Kommunikation“ bin ich als Antragsteller

! ausdrücklich einverstanden nicht einverstanden

Form von Erklärungen und Vereinbarung zur Schriftform

Form:

Die Vereinbarung zur Form regelt, wie wir miteinander kommunizieren. Es geht dabei darum, dass Erklärungen in einer bestimmten Art und Weise getätigt bzw. Informationen in einer bestimmten Art und Weise übermittelt werden müssen. Wir unterscheiden dabei zwischen:

- der Schriftform
- der geschriebenen Form
- formfrei/ mündlich.

Schriftform:

Schriftform heißt, dass der Erklärende seine Erklärung eigenhändig unterschreibt und im Original dem Empfänger zukommen lassen muss. Auch eine „qualifizierte elektronische Signatur“ gemäß dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) ist der Schriftform gleichgestellt. Wenn wir Erklärungen „schriftlich“ verlangen, ist die Schriftform gemeint.

Geschriebene Form:

Die geschriebene Form, ist ein Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Das kann durch Beifügung von Individualisierungsmerkmalen passieren. Zum Beispiel indem Sie Ihren Vor- und Nachnamen hinzufügen.

Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht notwendig. Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können Sie uns zum Beispiel per E-Mail oder mit der Post schicken.

Für die meisten Anwendungsfälle ist es ausreichend, wenn Sie Erklärungen und Informationen in geschriebener Form an uns senden. Die geschriebene Form ist jedoch nicht ausreichend für jene Erklärungen und Mitteilungen, für die in diesem Vertrag die Schriftform vereinbart wird. Dies gilt selbst dann, wenn Sie mit uns eine „Vereinbarung der elektronischen Kommunikation“ getroffen haben.

Zurich akzeptiert selbstverständlich auch Erklärungen, die anstelle der geschriebenen Form, in Schriftform oder als beglaubigte Dokumente übermittelt werden.

Formfrei/ Mündlich abgegebene Erklärungen und Mitteilungen des Antragstellers bzw. der versicherten Person(en) oder sonstiger Dritter erkennen wir ohne entsprechende Vereinbarung nicht als wirksam an.

Vereinbarung der Schriftform

Für folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Antragsteller bzw. der versicherten Person(en) oder sonstigen Dritten ist die Schriftform erforderlich:

- Kündigungen
- Anträge auf Prämienfreistellung, Risikobrücke, Prämienpause und Rückkauf von Lebensversicherungen
- Anträge auf Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderung)
- Vinkulierung, Verpfändung, Abtretung und deren Aufhebung
- Erklärungen mit steuerrechtlicher Auswirkung (z.B. Erklärung über die Steuerpflicht im Ausland)

Wenn Sie eine Erklärung in einer nicht korrekten Form an uns schicken, können wir diese nicht akzeptieren. Wir werden Sie unverzüglich auf die Unwirksamkeit aufmerksam machen. Sie können dann die Erklärung innerhalb von 14 Tagen fristwährend in der vereinbarten Form an uns schicken.

Die Vereinbarung zur Schriftform gilt auch, wenn Sie mit uns die elektronische Kommunikation vereinbart haben.

Mit dieser Vereinbarung bin ich als Antragsteller

! ausdrücklich einverstanden nicht einverstanden

Hinweise zum Datenschutz

Als Versicherungsunternehmen sind wir uns des hohen Stellenwerts bewusst, den Ihre personenbezogenen Daten genießen. Wir, das ist die

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft

Leopold-Ungar-Platz 2
1190 Wien
Tel. 08000 808080
E-Mail service@at.zurich.com

als für die Verarbeitung Ihrer Daten Verantwortliche. Im Folgenden finden Sie nähere Informationen darüber, wie wir Ihre Daten verarbeiten. Sollten Sie Anliegen oder Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten durch unser Unternehmen haben, können Sie sich unter www.zurich.at/datenschutz informieren oder unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail (service@at.zurich.com) kontaktieren.

1. Versicherungsverhältnis:

1.1 Personenbezogene Daten

Für die Begründung unseres Versicherungsverhältnisses mit Ihnen ist es unerlässlich, dass wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Wir benötigen diese Daten, um zu prüfen, ob und zu welchen Konditionen Ihr Versicherungsverhältnis zustande kommt und um im Leistungsfall Ihren Versicherungsanspruch bestimmen zu können. Darüber hinaus verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten zu Ihrer sonstigen Betreuung, wie beispielsweise zu den Informationen über Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, sofern diese für Ihr Versicherungsverhältnis relevant sind. Unter „personenbezogenen Daten“ sind jegliche Informationen zu verstehen, die sich auf natürliche Personen entweder mittelbar oder unmittelbar beziehen (etwa Namen, Adressen, Vertragsdaten). Auch wenn damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unmittelbar vom Begriff der personenbezogenen Daten umfasst sind, lassen wir solchen Informationen den gleichen Schutz zukommen und wir erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern und Kunden.

1.2 Umfang der Datenverarbeitung

Wenn Sie bei uns den Abschluss einer Versicherung beantragen, so geben Sie uns personenbezogene Daten und gegebenenfalls auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl von Ihnen wie auch von Ihren Angehörigen, Mitarbeitern oder von sonstigen Dritten bekannt. In all diesen Fällen gehen wir grundsätzlich von Ihrer Berechtigung zur Bekanntgabe dieser Daten aus. Wir verarbeiten Ihre Daten und die Daten solcher Dritter, die von Ihnen genannt werden, in unserem berechtigten Interesse als Verantwortliche in jenem Ausmaß, als dies zur ordnungsgemäßen Begründung und Abwicklung unseres Versicherungsverhältnisses mit Ihnen notwendig ist. Auf Basis allfällig gesondert von Ihnen erteilter Einwilligungserklärungen verarbeiten wir Ihre Daten auch, um Ihnen weitergehende Produktangebote von uns, von anderen Unternehmen unserer Versicherungsgruppe oder von unseren Geschäftspartnern zu unterbreiten. Für manche unserer Versicherungsprodukte ist es notwendig, besonders geschützte Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Hierunter fallen vornehmlich Daten zu Ihrer Gesundheit, die wir etwa zur Begründung und zur Leistungsbearbeitung in der Lebens- oder Unfallversicherung benötigen. Diese besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten wir stets nur im Einklang mit den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes sowie aufgrund Ihrer im Versicherungsantrag erteilten ausdrücklichen Einwilligung.

1.3 Weitergabe der Daten an Dritte

Der Komplexität heutiger Datenverarbeitungsprozesse ist es geschuldet, dass wir uns mitunter Dienstleistern bedienen und diese mit der Verarbeitung Ihrer Daten beauftragen. Manche dieser Dienstleister befinden sich außerhalb des Gebiets der Europäischen Union. In allen Fällen der Inanspruchnahme von Dienstleistern tragen wir jedoch stets dafür Sorge, dass das europäische Datenschutzniveau und die europäischen Datensicherheitsstandards gewahrt bleiben. Auch kann es im Rahmen unserer Geschäftsfallbearbeitungen erforderlich sein, dass wir innerhalb unseres Versicherungsunternehmens oder innerhalb unserer Versicherungsgruppe Ihre Daten transferieren oder gemeinschaftlich verarbeiten. Auch in diesen Fällen bleiben die europäischen Datensicherheitsstandards stets gewahrt.

1.4 Inanspruchnahme von Cloud Leistungen

Als innovatives und zukunftsorientiertes Unternehmen verwenden wir auch Cloud Lösungen. Wir nutzen die Cloud Services vornehmlich im Rahmen unserer internen und externen elektronischen Kommunikation sowie für Videokonferenzen, für unsere Terminverwaltung und zur gemeinsamen Verwendung von Dokumenten bei unserer internen Zusammenarbeit. Die Speicherung Ihrer Versicherungsdaten, insbesondere Ihrer Gesundheitsdaten, erfolgt nicht in diesen Cloud Services, sondern im Rechenzentrum unseres Dienstleisters in Wien.

1.5 Mitwirkung von Rückversicherern

Bei der Versicherung bestimmter Risiken arbeiten wir eng mit unseren Rückversicherern zusammen, welche uns in unserer Risiko- und Leistungsfallprüfung unterstützen. Hierzu ist es erforderlich, dass wir Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis mit unseren Rückversicherern austauschen. Dieser Datenaustausch erfolgt stets nur zum Zweck der gemeinschaftlichen Prüfung Ihres Versicherungsrisikos und Ihrer Leistungsfälle, dies unter Beachtung des hierfür durch das Versicherungsvertragsgesetz vorgesehenen Rahmens.

1.6 Mitwirkung von Versicherungsmaklern

Wenn Sie einen Versicherungsmakler mit Ihren Angelegenheiten betrauen, so erhebt und verarbeitet dieser Ihre personenbezogenen Daten und leitet uns diese zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zum Abschluss Ihres Versicherungsverhältnis mit uns und zu unserer Leistungsfallprüfung weiter. Ebenso übermitteln wir an Ihren Versicherungsmakler personenbezogene Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis in jenem Ausmaß, als dies Ihr Versicherungsmakler zu Ihrer Betreuung benötigt. Ihr Versicherungsmakler muss selbst für die datenschutzkonforme Verwendung Ihrer Daten Gewähr leisten.

1.7 Datenweitergabe an Aufsichtsbehörden und Gerichte sowie an sonstige Dritte

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir hohen Regulierungsanforderungen und steter behördlicher Aufsicht. Dabei kann es dazu kommen, dass wir Behörden oder Gerichten auf deren Anfragen hin personenbezogene Daten unserer Versicherungsnehmer offenlegen müssen. Grundsätzlich sind wir berechtigt, bei der Prüfung Ihres Leistungsfalls Dritte, wie Ärzte, Krankenanstalten, Gutachter oder etwa mit der Schadensregulierung beauftragte Unternehmen beizuziehen. In all diesen Fällen achten wir jedoch stets darauf, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden und damit der Schutz Ihrer Daten gewahrt bleibt.

1.8 Automatisierte Datenverarbeitungsprozesse

Um Ihnen eine möglichst effiziente Geschäftsfallbearbeitung zu bieten, verwenden wir zum Teil automatisierte Prüfprogramme, welche auf Basis Ihrer Angaben im Versicherungsantrag das Versicherungsrisiko bestimmen und beispielsweise die Höhe Ihrer Versicherungsprämien oder auch Ihre allfälligen Risikoausschlüsse festlegen. Auch lassen wir durch solche Programme in Teilbereichen unsere Leistungspflicht im Schadensfall automatisiert bestimmen. Die in diesen Programmen verwendeten Prüfparameter bemessen sich an versicherungsmathematischen Erfahrungssätzen und sichern insofern einen objektiven Beurteilungsmaßstab. Sie können die Vornahme solcher automatisierter Verfahren zu Ihrer Person und zu Ihren Geschäftsfällen ablehnen und stattdessen in allen Fällen die manuelle Bearbeitung Ihrer Angelegenheit durch unsere Unternehmensmitarbeiter verlangen. Diesfalls ersuchen wir Sie um Kontaktaufnahme mit ihrem jeweiligen Betreuer. Bitte beachten Sie aber, dass dies mitunter zu einer verzögerten Bearbeitung Ihrer Geschäftsfälle führen kann.

2. Datenaufbewahrung:

Grundsätzlich bewahren wir Ihre Daten für die Dauer unserer Versicherungsbeziehung mit Ihnen auf. Darüber hinaus sind wir vielfältigen Aufbewahrungspflichten unterworfen, gemäß der wir Daten zu Ihrer Person, zu Drittpersonen (etwa Mitversicherten), zu Ihren Leistungsfällen und zu Ihrem Versicherungsverhältnis über Beendigung des Versicherungsverhältnisses hinaus oder auch nach Abschluss eines Leistungsfalls aufzubewahren haben, wie dies etwa aufgrund der unternehmensrechtlichen Aufbewahrungsfristen der Fall ist. Wir bewahren Ihre Daten zudem so lange auf, wie die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus unserem Versicherungsverhältnis mit Ihnen möglich ist.

3. Erforderlichkeit der Verarbeitung Ihrer Daten:

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls von Dritten, die Sie namhaft machen, ist zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zur Begründung unseres Versicherungsverhältnisses und zur Erfüllung Ihrer Leistungsansprüche erforderlich. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so können wir das von Ihnen gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ihren Leistungsfall nicht erfüllen. Bitte beachten Sie, dass dies nicht als vertragliche Nichterfüllung unsererseits gelten würde.

Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung erhalten haben und verarbeiten, können Sie diese Einwilligung jederzeit mit der Folge widerrufen, dass wir Ihre Daten ab Erhalt des Widerrufs nicht mehr für die in der Einwilligung ausgewiesenen Zwecke verarbeiten.

4. Tilgungsträger-Datenbank:

Im Falle der Verwendung des Vertrages zur Kreditbesicherung werden Daten, die zum Zweck der Sicherstellung eines kontinuierlichen Informationsflusses über die Werthaltigkeit und ordnungsgemäße Bedienung des Tilgungsträgers bei Kreditgewährung notwendig sind, an das Kreditinstitut weitergegeben.

5. Ihre Rechte:

Sie können Auskunft zur Herkunft, zu den Kategorien, zur Speicherdauer, zu den Empfängern, zum Zweck der zu Ihrer Person und zu Ihrem Geschäftsfall von uns verarbeiteten Daten und zur Art dieser Verarbeitung verlangen.

Falls wir Daten zu Ihrer Person verarbeiten, die unrichtig oder unvollständig sind, so können Sie deren Berichtigung oder Vervollständigung verlangen. Sie können auch die Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen.

Bitte beachten Sie aber, dass dies nur auf unrichtige, unvollständige oder unrechtmäßig verarbeitete Daten zutrifft. Ist unklar, ob die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten unrichtig oder unvollständig sind oder unrechtmäßig verarbeitet werden, so können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen. Wir ersuchen Sie zu beachten, dass diese Rechte einander ergänzen, sodass Sie nur entweder die Berichtigung bzw. Vervollständigung Ihrer Daten oder deren Löschung verlangen können.

Auch wenn die Daten zu Ihrer Person richtig und vollständig sind und von uns rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten in besonderen, von Ihnen begründeten Einzelfällen widersprechen. Ebenso können Sie widersprechen, wenn Sie von uns Direktwerbung beziehen und diese in Zukunft nicht mehr erhalten möchten. Sie haben das Recht, die von uns zu Ihrer Person aufgrund einer Einwilligung oder eines Vertrags automatisiert verarbeiteten Daten, die von Ihnen selbst bereitgestellt wurden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder uns mit der direkten Übermittlung dieser Daten an eine von Ihnen gewählte Person zu beauftragen, sofern dies technisch machbar ist und dadurch keine Rechte oder Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden. Bei all Ihren Anliegen ersuchen wir Sie uns unter den untenstehend ausgewiesenen Kontaktdaten zu kontaktieren, wobei wir Sie hierbei stets um einen Beleg Ihrer Identität, etwa durch Übermittlung einer elektronischen Ausweiskopie, ersuchen. Zur Geltendmachung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an datenschutz@at.zurich.com oder per Post an die oben angeführte Adresse.

Auch wenn wir uns bestmöglich um den Schutz und die Integrität Ihrer Daten bemühen können Meinungsverschiedenheiten über die Art, wie wir Ihre Daten verwenden nicht ausgeschlossen werden. Sind Sie der Ansicht, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, so steht Ihnen das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der österreichischen Datenschutzbehörde offen.

6. Weitere Informationen:

Weitere Informationen finden Sie unter www.zurich.at/datenschutz.

Bequem zahlen mit Bankeinzug

SEPA-Lastschriftmandat

Mit der Zahlungsart Bankeinzug mittels SEPA-Lastschriftmandat buchen wir die Versicherungsprämie zur jeweiligen Fälligkeit von Ihrem Konto ab. Sie ersparen sich den Weg zur Bank und an den Zahlungstermin brauchen Sie auch nicht zu denken.

Das SEPA-Lastschriftmandat können Sie jederzeit widerrufen.

So einfach geht's:

SEPA-Lastschriftmandat ausfüllen, einscannen und an service@at.zurich.com senden.

Oder Sie schicken es per Post: Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Postfach 68, 1015 Wien

Zahlungsempfänger:

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Leopold-Ungar-Platz 2, 1190 Wien

Gläubiger-ID: AT33ZZZ00000005065

Prämienzahler (Verfügungsberechtigter des Kontos):

Anrede: Frau Herr Firma

Nachname/Firmenname: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ IBAN: _____

PLZ: _____ Ort: _____

gewünschte Zahlungsweise: monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Die Ermächtigung gilt für folgende Polizzennummer(n): _____

Ist der Prämienzahler auch der Versicherungsnehmer? Ja Nein

Bei Nein: Bitte füllen Sie auch die Felder auf der Rückseite aus.

Wichtig: Wenn Sie anstelle des Versicherungsnehmers per SEPA-Lastschriftmandat die Versicherungsprämie bezahlen möchten, müssen Sie über das angegebene Konto verfügungsberechtigt sein.

Mit Ihrer Unterschrift ermächtigen Sie die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zahlungen von Ihrem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen Sie Ihr Kreditinstitut an, die von Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft auf Ihr Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Sie können innerhalb von acht Wochen die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Die Frist beginnt mit dem Belastungsdatum. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Als Zahlungspflichtiger (Debitor) gelten für Sie die Bedingungen unter „Prämienzahlung/Gebühren/Aufwandsersatz“ betreffend „Prämienzahlung mit SEPA-Lastschriftmandat“ sowie bei Nichtzahlung „Abgeltung von Mehraufwendungen und Gebühren“. Die Bestimmungen gelten auch, wenn Sie nicht Versicherungsnehmer sind. Details finden Sie online unter zurich.at/service

Ort, Datum

Unterschrift Prämienzahler
(Verfügungsberechtigter des Kontos)

Versicherungsnehmer ist nicht der Prämienzahler

Bitte füllen Sie folgende Felder zusätzlich aus, falls die Prämie nicht vom Versicherungsnehmer bezahlt wird.

Verhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Prämienzahler: _____

Die Zahlung der Prämie erfolgt

als Geschenk (z. B. innerhalb des Familienverbands)

in Erfüllung einer Verbindlichkeit

Art der Verbindlichkeit? _____

Identitätsnachweis des Prämienzahlers (nur für Lebensversicherungen)

Wenn es sich um eine Lebensversicherung handelt, sind wir gesetzlich verpflichtet, die Identität des Prämienzahlers festzustellen.

Führerschein Reisepass Personalausweis

Ausstellungsdatum

Ablaufdatum

Ausstellende Behörde

Ausweisnummer

Bitte legen Sie eine Kopie des Identitätsnachweises bei.

Vom Berater auszufüllen

Bestätigung der Identität (nur für Lebensversicherungen)

Ich bestätige, dass die Feststellung der Identität durch mich erfolgt ist und ich die Unterschrift überprüft habe.

Ort, Datum

Unterschrift Berater

Gleiche Ansprache für alle

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in unseren Texten die männliche Form verwendet. Selbstverständlich bezieht sich die Ansprache auf Personen aller Geschlechter.

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Österreich
Betriebs-Versicherung FlexLine, Rechtsschutz



ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt in verkürzter, zusammenfassender und schlagwortartiger Form sowie in einfacher Sprache. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen
- in der Versicherungspolizze
- im Versicherungsantrag
- in einem verbindlichen Zurich Offert

Um welche Versicherung handelt es sich: Rechtsschutz-Versicherung für Betriebe



Was ist versichert?

- ✓ im Rahmen der Versicherungssumme die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten
- ✓ die Übernahme der dabei entstehenden Kosten

Zurich ersetzt:

- ✓ das gesetzlich vorgeschriebene Honorar des Rechtsanwalts des Versicherungsnehmers
- ✓ Gerichtsgebühren
- ✓ gerichtlich/verwaltungsbehördlich auferlegte Vorschüsse für Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen
- ✓ im Zivilprozess die Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherungsnehmer, zu deren Zahlung verpflichtet ist
- ✓ vorschussweise die Strafkautions im Ausland
- ✓ Kosten einer Mediation
- ✓ Kosten des Rechtsanwalts bei außergerichtlichen Tatausgleich (Diversion)

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die jeweils vereinbarten Risiken (Rechtsgebiete) aus den Gefahren des Betriebs des versicherten Unternehmens und des täglichen Lebens des Geschäftsführers/Betriebsinhabers als Privatperson. Diese können sein:

- Fahrzeug-Rechtsschutz
- Lenker-Rechtsschutz
- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz
- Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Grundstückeigentum und Miete
- Rechtsschutz für Familienrecht
- Rechtsschutz für Erbrecht



Was ist nicht versichert?

- Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit
- x der Errichtung/Veränderung von Gebäuden/Grundstücken, sowie deren Kauf, Verkauf oder Finanzierung
- x der Anlage von Vermögen
- x bestimmten Rechtsgebieten, wie etwa dem Wettbewerbs- Gesellschaftsrecht- und Steuerrecht
- x bestimmten Verträgen, wie etwa Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen, Zurich Rechtsschutz-Versicherungsverträgen
- x einem über das Vermögen des Versicherungsnehmers beantragten Insolvenzverfahren
- x Streitigkeiten mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer
- x vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführten Versicherungsfällen
- x Kriegen, inneren Unruhen, Terror u.ä.
- x Katastrophen, Atomenergie, Gentechnik, elektromagnetischen Feldern, Asbest



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Die Leistungen von Zurich sind pro Versicherungsfall begrenzt:

- ! mit den vereinbarten Versicherungssummen bzw. Höchstbeträgen (wie z.B. für Exekutionen)
- ! durch Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehalts
- ! im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz mit der vereinbarten Anspruchsgrenze

Darüber hinaus übernimmt Zurich keine Kosten

- ! für Versicherungsfälle, welche vor Ablauf einer vereinbarten Wartefrist eingetreten sind
- ! im Strafverfahren bei Bagatelldelikten
- ! im Verkehrsbereich bei Fahrerflucht, Beeinträchtigung durch Alkoholisierung oder Suchtgiften, sowie fehlender Lenkberechtigung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht im Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz, sowie im Schadenersatz- und Strafrechtsschutz in Europa (im geographischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren, wenn sowohl der Versicherungsfall als auch die Interessenwahrnehmung dort stattfinden.
- ✓ In den übrigen Fällen ist die Interessenwahrnehmung hingegen nur in Österreich versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zurich muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist Zurich zu melden.
- Jeder Versicherungsfall muss Zurich so schnell wie möglich gemeldet werden.
- An der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.
- in einzelnen Rechtsgebieten darüber hinaus nach Ablauf der jeweils vereinbarten Wartefrist

Ende:

- Im Rahmen dieses Produkts schließt Zurich keine Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr. Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit endet der Versicherungsvertrag/der Versicherungsschutz nur, wenn Sie kündigen oder Zurich den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres (bzw. zu einem allfälligen früheren Ende der Vertragslaufzeit) kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Unternehmen:

- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. nach Eintritt des Versicherungsfalles, vorzeitig gekündigt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Österreich
Berufshaftpflichtversicherung Sektoren: Immobilien; Recht;
Wirtschaft



ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt in verkürzter, zusammenfassender und schlagwortartiger Form sowie in einfacher Sprache. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen
- in der Versicherungspolize
- im Versicherungsantrag
- in einem verbindlichen Zurich Offert

Um welche Versicherung handelt es sich: Berufshaftpflichtversicherung Sektoren: Immobilien; Recht; Wirtschaft; (ABHV 2021)



Was ist versichert?

✓ Zurich übernimmt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzverpflichtungen und die Abwehr unberechtigter Ersatzansprüche bei

- Personenschäden,
- Sachschäden,
- Vermögensschäden

aus Verstößen, die dem versicherten Risiko entspringen.

Das versicherte Risiko ergibt sich aus der versicherungsvertraglichen Risikoumschreibung und umfasst innerhalb derselben alle Tätigkeiten, zu denen Sie aufgrund der für diesen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsvorschriften berechtigt sind.

Die gegen Sie erhobenen Ersatzansprüche müssen auf gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Zivilrechts basieren.

Versichert sind in diesem Rahmen auch Schadenersatzverpflichtungen Ihrer gesetzlichen Vertreter, Betriebsleiter, Dienstnehmer (mit Einschränkungen) und auch solche, die aus dem Einsatz von Subunternehmern resultieren.



Was ist nicht versichert?

- x Tochterunternehmen oder Betriebsstätten im Ausland
- x Das unternehmerische Risiko, z.B. Verpflichtungen auf Vertragserfüllung oder aus Mängelgewährleistung
- x Schäden, die Sie sich oder Ihren Angehörigen, Ihren Gesellschaftern und deren Angehörigen, Ihrem Unternehmen, oder dem Unternehmensgeflecht zufügen
- x Schäden an eigener Leistung
- x Schäden an gemieteten, sowie an in Bestand genommenen Sachen
- x Vorsätzlich oder vorsatznah herbeigeführte Schäden
- x Schäden in ursächlichem Zusammenhang mit elektromagnetische Felder, Asbest, Atomenergie, Gentechnik, Krieg, Terror, Sabotageakten oder Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen.
- x Schäden, die andere Haftpflicht-Versicherungen decken, insbesondere in Bezug auf Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen/geräten oder KFZ
- x Schäden, die nach US-Amerikanischem, Kanadischem oder Australischem Recht geltend gemacht werden
- x Ansprüche mit Strafcharakter
- x Eingriff in Persönlichkeitsrechte, Diskriminierung
- x Verletzung gewerblicher Schutzrechte
- x Reine Vermögensschäden aus einzelnen Handlungen, Tätigkeiten oder Geschäften, z.B. als Manager, aus Spekulationsprognosen oder Finanzgeschäften, sowie aufgrund Garantieerklärungen, Überschreitung von Kostenvoranschlägen/Krediten, Veruntreuung udgl.
- x Verletzung von Sanktionen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! durch Berücksichtigung vereinbarter Selbstbehalte (auch anderweitige Versicherung desselben Risikos gilt bis zur dortigen Versicherungssumme als Selbstbehalt) und vereinbarter Entschädigungsgrenzen/Jahreshöchstleistungen/Subsidiarität
- ! bei Verletzung der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.
- ! Vereinbarte 3-Jahres-Nachdeckungsbegrenzung (ausgenommen Rechtsanwälte, Notare, gerichtlich zertifizierte Sachverständige und Dolmetscher)



Wo bin ich versichert?



Der Versicherungsschutz besteht, wenn sowohl Verstoß als auch Schadeneintritt und Anspruchserhebung in Europa im geographischen Sinne erfolgen.

Der Geltungsbereich kann vertraglich erweitert werden



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zurich muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Besonders gefährdende Umstände sind auf Verlangen Zurich's binnen angemessener Frist zu beseitigen
- Wenn die Versicherungsprämie auf Basis Umsatz bemessen wird, müssen Sie Zurich ehrlich informieren.
- Schäden, Ansprüche und die Einleitung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Strafverfahren sind Zurich unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Woche, zu melden.
- Jeder Schaden muss klein gehalten werden. An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken.
- Wenn Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden, dürfen Sie diese nicht anerkennen. Wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, müssen Sie alle Weisungen von Zurich befolgen und dem von Zurich beauftragten Anwalt Vollmacht erteilen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- Im Rahmen dieses Produkts schließt Zurich keine Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr. Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit endet der Versicherungsvertrag/der Versicherungsschutz nur, wenn Sie kündigen oder Zurich den Vertrag kündigt. Auch bei während der Vertragslaufzeit begangenen Verstößen muss die Anspruchserhebung durch Dritte jedenfalls binnen 3 Jahren ab Vertragsende erfolgen (ausgenommen Rechtsanwälte, Notare, gerichtlich zertifizierte Sachverständige und Dolmetscher).



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag zur jeweiligen Hauptfälligkeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall, vorzeitig gekündigt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.
Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.